



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur Reform der Militärstrafprozeßordnung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Fast immer giebt es dann Tadel, Verdachtsgründe, die oft bei den Haaren herangezogen werden, und hochfahrende, herausfordernde Redensarten. Ein in England mit besonderm Verdruß aufgenommenes Beispiel dieser Nationalgewohnheit der heutigen Franzmänner gab erst vor kurzem die Debatte über die Fischerei in den Gewässern an der Küste von Neufundland und namentlich das Auftreten des ehemaligen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Florens, der sich mit einer durch nichts gerechtfertigten Festigkeit und Bitterkeit über die angebliche „Nichtachtung und Verletzung der Rechte Frankreichs“ verbreitete, ein „entschiednes Souveränitätsrecht über das französische Ufer“ einer britischen Besitzung beanspruchte und seiner Regierung empfahl, nicht etwa sich an die englische zu wenden und Berücksichtigung ihres Anspruches zu verlangen, sondern „Achtung davor zu erzwingen.“ Das letztere wurde nicht nur angedeutet, sondern mit deutlichen Worten gesagt, indem der Redner ausrief: „Wir können eine Abteilung unsrer Kriegsflotte nach Neufundland senden, können dort Mannschaften und Waffen landen, können dort das Recht der Jurisdiktion ausüben.“ Das sind die Äußerungen eines angesehenen und beliebten französischen Staatsmannes, gerichtet an eine Regierung, die mit der englischen, amtlich zu reden, herzliche Beziehungen unterhält, und sie werden von keinem Mitgliede derselben auch nur mit einem Worte zurückgewiesen. Wie laut doch zuweilen der gallische Hahn auch jetzt noch kräht, und wie streitlustig er mit den Flügeln schlägt! Da müssen doch die Freunde jenseits des Kanals irre werden und an Vorsichtsmaßregeln denken. Und wir? Nun, *duobus litigantibus tertius gaudet.*



Zur Reform der Militärstrafprozessordnung



Am 11. November vorigen Jahres hat der deutsche Reichstag auf Anregung des Abgeordneten Rickert unter Ablehnung eines weitergehenden Antrages desselben Abgeordneten mit großer Mehrheit den Beschluß gefaßt, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, mit möglichster Beschleunigung dem Reichstage den Entwurf einer Militärstrafprozessordnung vorzulegen, worin das Militärstrafverfahren mit den wesentlichen Formen des ordentlichen Strafprozesses umgeben wird.

Wir verkennen durchaus nicht die Schwierigkeiten, die daraus entstehen, daß das deutsche Heer noch kein einheitliches Strafverfahren hat, ebenso-

wenig, daß das Verfahren der preußischen Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845 Mängel hat, die eine Änderung wünschenswert erscheinen lassen. Trotzdem hat es uns peinlich berührt, daß sich bei der Beratung, die dem erwähnten Beschlusse vorherging, nur tadelnde Stimmen über das bisherige Strafverfahren erhoben haben, und sich niemand gefunden hat, der daran erinnerte, daß unter diesem oft geschmähten Verfahren das preußische Heer zu einem Vorbilde für die Heere von ganz Europa, ja der ganzen gebildeten Welt geworden ist. Wenn man bedenkt, daß nächst der technischen Ausbildung der Truppen die Erzielung einer gehörigen Disziplin die Hauptfache für die Heranbildung eines tüchtigen, schlagfertigen Heeres ist, und wenn man weiter erwägt, daß eine schlechte Strafrechtspflege ganz besonders geeignet ist, die Disziplin einer Truppe zu untergraben — ist doch oft schon eine ungerechte mündliche Rüge geeignet, das Vertrauen und die Zufriedenheit des Untergebenen zu vermindern und ihn zur Widerseßlichkeit anzuregen, um wie viel mehr eine ungerechte gerichtliche Bestrafung! —, so wird man zu dem Schlusse kommen, daß das bisherige Strafverfahren die Disziplin des preußischen Heeres wenigstens nicht geschädigt haben kann. Wird an eine Änderung gegangen, so muß bei jedem Punkte sorgfältig erwogen werden, wie die Neuerungen einzurichten sind, damit die Disziplin darunter nicht leide. Denn daß das preußische Heer trotz des bisherigen Strafverfahrens seine mustergiltige Disziplin erlangt und bewahrt habe und die Einführung des modernen Strafprozeßverfahrens die Erhaltung einer gehörigen Disziplin gegen früher erleichtern werde, wird wohl niemand zu behaupten wagen.

Wenn wir es unternehmen, die Schwüle zu durchbrechen, die durch das vollständige Schweigen der Regierung dem Reichstagsbeschlusse gegenüber entstanden ist, so verfolgen wir damit den doppelten Zweck, neben der Aufstellung positiver Änderungsvorschläge die Punkte festzustellen, in denen Änderungen durch das militärische Interesse des Heeres verboten sind, bei denen daher, falls eine Reichsstrafprozeßordnung für die deutsche Armee zu stande kommen soll, die Bundesregierungen und die Mehrheit des Reichstages einig zusammenstehen müssen. Es ist wohl möglich, daß vorläufig nicht alle diese Punkte der Reichstagsmehrheit genehm sind, die den Beschluß vom 11. November gefaßt hat. Umso besser ist es dann, wenn schon jetzt einige Zukunftsträume dieser Mehrheit zerstört oder wenigstens getrübt werden.

Vielleicht denkt einer oder der andre, wenn er den in Rede stehenden Reichstagsbeschluß gelesen hat, die Regierung solle ersucht werden, die deutsche Strafprozeßordnung für Zivilgerichte auch für die Militärgerichte unter entsprechender Organisation der letztern für anwendbar zu erklären. Dieser Gedanke, der wohl zweifellos von der Mehrheit des Reichstages nicht beachtet war, kann nicht entschieden genug zurückgewiesen werden. Eines schickt sich nicht für alle. Das deutsche Heer ist allerdings ein Volksheer, aber nicht

das Volk; der Deutsche, der in das Heer eintritt, scheidet gewissermaßen aus dem Volke aus. Er giebt seinen bisherigen Beruf auf, um sich in den Waffen zu üben und sich für den Krieg vorzubereiten. Er soll die technischen Fähigkeiten und die moralischen Eigenschaften erwerben, die ihn für den harten Kriegsdienst geschickt und fähig machen. Aus diesen Aufgaben erwachsen für ihn besondere Pflichten, und aus diesen die Möglichkeit besondrer Pflichtverletzungen, die kleinern und größern dienstlichen Vergehen und Verbrechen. Wie die Notwendigkeit der Verhütung und Ahndung dieser Verletzungen besondere Strafbestimmungen hervorgerufen hat, die in dem deutschen Militärstrafgesetzbuch zusammengestellt sind, so erfordert auch das Vorhandensein unabweislicher militärischer Rücksichten besonders organisierte Gerichte und ein die militärischen Rücksichten schützendes besonderes Verfahren. Hierzu kommt aber noch folgendes: die Organisation der Zivilstrafgerichte und die dabei Anwendung findende deutsche Strafprozessordnung ist nicht die Verwirklichung eines unantastbaren Ideals, sie ist vielmehr das Ergebnis vielfachen Verhandels zwischen den gesetzgebenden Gewalten und gegenseitigen Nachgebens derselben, bei dem wichtige Grundsätze durchbrochen oder willkürlich beseitigt worden sind. Je weniger die Reform der Militärstrafprozessordnung sich an die Strafprozessordnung für die Zivilgerichte anlehnen wird, desto freier wird sie den praktischen und militärischen Rücksichten Rechnung tragen können.

Das Gesagte begründet allerdings vorläufig nur die Notwendigkeit besonderer Militärgerichte und eines besondern Verfahrens für militärische Dienstvergehen. Ist aber für diese die Notwendigkeit besondrer Gerichte vorhanden, dann ergibt sich die regelmäßige Ausdehnung der Zuständigkeit der Militärgerichte auch auf nicht dienstliche Vergehen der Militärpersonen aus rein praktischen Gründen. Dem bürgerlichen Strafgesetzbuch unterliegende Vergehen der Militärpersonen sind vielfach mit dienstlichen Rücksichten verquickt, konkurrieren aber außerdem oft derart mit dienstlichen Vergehen ideal oder real, daß ihre Überweisung vor das ordentliche Zivilgericht aus materiellen oder formellen Gründen nicht angeht. Es ist dies auch von der Mehrheit des Reichstages durch Ablehnung des weitergehenden Rickertschen Antrages anerkannt worden. Wo aber jedes militärisch-dienstliche Interesse fehlt, um ein nicht dienstliches Vergehen einer Militärperson durch das Militärgericht zur Bestrafung zu bringen, da müssen Mittel und Wege gefunden werden, es dem ordentlichen Zivilgericht zuzuweisen.

Was für militärische Rücksichten sollten wohl dazu drängen, daß ein in seinem Heimatsort auf Urlaub befindlicher Soldat, der dort eine Brandstiftung oder einen Giftmord begeht, oder daß eine Militärperson, die in einem Zivilprozeß, der dienstlichen Verhältnissen ganz fern liegt, z. B. in einem Erbschaftsstreit oder einem Alimenterprozeß, einen Meineid leistet, durch das Militärgericht abgeurteilt werde? Wir glauben, daß jeder militärische Gerichts-

herr mit Vergnügen derartige Fälle, die in ganz zweckloser Weise das Militärgericht beschäftigen und belasten, dem Zivilgericht, nötigenfalls unter vorläufiger Entlassung des Angeeschuldigten aus seinem Militärverhältnis, überlassen würde. Die Möglichkeit einer derartigen Überlassung müßte gesetzlich festgestellt werden, und zwar in der Weise, daß hierüber der militärische Gerichtsherr zu entscheiden hätte, da diesem wohl ein richtiges Urteil darüber zuzutrauen ist, ob durch eine etwaige Überweisung an das Zivilgericht militärische Interessen gefährdet werden oder nicht. Für die Zivilgerichte fehlt jeder Grund, einer derartigen Überweisung gegenüber sich ablehnend zu verhalten, da hierdurch eine ausnahmsweise den ordentlichen Gerichten entzogene Untersuchung wieder unter sie zurückfällt.

Eine besondere Schwierigkeit bereiten die gemeinschaftlich von Militärpersonen und Zivilpersonen verübten Vergehen. Die preussische Militärstrafprozeßordnung leidet hierbei zunächst an Mängeln der Voruntersuchung: daß nämlich in dem gemischten Gericht ein viel zu großer Apparat in Bewegung gesetzt wird, bei dem nebenbei der höchste kommandirte Offizier ohne Rücksicht auf das Dienstalter des Offiziers und des beteiligten Zivilrichters „den Vorrang hat,“ d. h. theoretisch den Vorsitz führt. Sie leidet ferner an dem Mangel, daß in der Hauptverhandlung gegen Mitthäter und Teilnehmer desselben Vergehens getrennt und vor verschiedenen Gerichten verhandelt wird, wodurch die große Gefahr abweichender thatsächlicher Feststellungen und verschiedener Strafzumessung entsteht. In ersterer Beziehung ließe sich vielleicht dadurch abhelfen, daß bezirksweise Zivilrichter, die noch im Militärverhältnis stehen oder früher darin gestanden haben, zu Untersuchungsrichtern für gemeinschaftliche Vergehen dieser Art bestellt und daß diesen zur Verhandlung mit Militärpersonen zur Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung Offiziere als Beisitzer zugeordnet würden. Für das Hauptverfahren aber müßte sich für die Friedenszeit bei gegenseitigem Entgegenkommen der verschiedenen Gewalten die Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Verhandlung gegen alle Beteiligten gesetzlich feststellen lassen.

Wir fragen nun, was hat sich in dem bisherigen preussischen Militärstrafverfahren bewährt und darf nicht geändert werden, und was ist mangelhaft darin und kann ohne Verletzung der Lebensinteressen des Heeres geändert werden?

Bewährt hat sich vor allem die Heranziehung des aus dem Militärstande entnommenen Laienelements zur Strafrechtspflege. Hieran darf bei dem besonders hohen und ausgeprägten Standesbewußtsein der Militärpersonen nicht gerüttelt werden, um ihr Vertrauen zur Strafrechtspflege zu erhalten. Es muß auch aus praktischen Gründen bestehen bleiben. Im Kriegsfall würde ein die Truppen begleitendes gelehrtes Richterpersonal, das bei Ausschließung des Laienelements zur Strafrechtspflege bestimmt und hinreichend wäre, viel zu zahlreich sein, als wie es den schwierigen Kriegsverhältnissen angemessen er-

scheint. Außerdem aber ist möglichst dahin zu streben, die Militärgerichte schon in Friedenszeiten so einzurichten, daß sie auch für den Krieg geeignet sind, damit im Kriege nicht Änderungen erforderlich werden, die infolge ihrer Neuheit und Ungewohntheit die Gefahr des unsichern Arbeitens bei den Militärgerichten herbeiführen. Der Krieg bringt für jeden im Heer so viel Neues und Fremdes, daß es gut wäre, wenn es gelänge, die Strafrechtspflege der Militärgerichte im Falle einer Mobilmachung möglichst in den alten Bahnen zu lassen.

Zu tadeln dagegen ist die Art und Weise der Heranziehung des Laienelements zum Richteramt. Zunächst erscheint es nicht angemessen, daß auch Gemeine und Unteroffiziere als Richter berufen werden, weil diese nur in seltenen Fällen die wünschenswerte Übersicht haben, auch infolge ihrer untergeordneten Stellung den gleichfalls als Richtern anwesenden Offizieren gegenüber bei Abgabe abweichender Urteile befangen sind. Es dürften also nur Offiziere, womöglich nur solche mit einem bestimmten Dienstalter und etwas Lebenserfahrung, heranzuziehen sein. Sodann hat die Zuziehung und Abstimmung nach Richterklassen den Nachteil, daß ein übermäßig zahlreiches Richterpersonal herangezogen werden muß, was im Frieden und im Kriege dienstlich gleich schädlich ist, und daß eine zur gründlichen Erörterung des Sachverhalts und Aufklärung etwaiger Irrtümer durchaus notwendige Beratung sämtlicher Richter ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Wird dieses System verworfen, so kommt die Zuziehung der Militärpersonen als Geschworene oder als Schöffen in Frage. Ersteres dürfte bei dem schwerfälligen Apparat des Schwurgerichtsverfahrens mit seinem Beiwerk von Formen und Formeln für den Krieg nicht ratsam, also auch für den Frieden nicht zu empfehlen sein, um, wie bereits erwähnt, für den Fall einer Mobilmachung nicht den ruhigen, gleichmäßigen Gang der Rechtspflege zu stören. Dagegen würde sich die Bildung militärischer Schöffengerichte wohl empfehlen. Das Institut der Schöffengerichte erfreut sich bei den Zivilgerichten anscheinend wachsender Beliebtheit, obwohl namentlich bei kleinern Gerichten und in kleinern Orten das Schöffennmaterial oft recht wenig gebildet und einsichtsvoll ist. Bei einem so gut vorgebildeten Schöffennmaterial aber, wie es heutzutage die Offiziere sind, könnte die Zuständigkeit der niedersten Schöffengerichte (vielleicht aus einem Auditeur und zwei Offizieren bestehend) bedeutend ausgedehnt und ihnen vielleicht ohne Schaden sämtliche Vergehen übertragen werden. Für die Verbrechen könnten verstärkte Schöffengerichte (vielleicht aus einem oder mehreren Auditoren und vier Offizieren, z. B. Stabsoffizieren bestehend) eingerichtet werden, die gleichzeitig Berufungskammern für die kleinern Schöffengerichte wären. Wegen der Einrichtung von Berufungskammern enthalten wir uns eines Vorschlages. Vielleicht würde es nicht unangemessen sein, in Friedenszeiten in die verstärkten Schöffengerichte und in die Berufungskammern einen oder zwei Zivilrichter (Landrichter oder Oberlandesgerichtsräte) aufzunehmen,

damit wenigstens in Friedenszeiten die Militärgerichte mit den ordentlichen Strafgerichten und deren Rechtsanschauungen in einer gewissen Verbindung bleiben. Je allgemeiner und ausgedehnter die gesetzliche Dienstpflcht wird, desto inniger verwachsen die Interessen des Heeres mit denen des ganzen Volkes, desto wünschenswerter ist es, daß Heer und Volk mit ihren verschiedenen Lebensäußerungen, auch mit der Rechtspflege, Fühlung gewinnen.

An die Spitze der Erörterung über etwaige Änderungen in der Gliederung des Verfahrens stellen wir die Frage, ob die jetzige Stellung des Gerichtsherrn geändert werden darf, eine Frage, bei deren Beantwortung wohl die Reichstagsmehrheit vom 11. November zerfallen wird. Wie es scheint, wird die jetzige Stellung des Gerichtsherrn vielfach nicht mit den Erfordernissen des mündlichen Anklageverfahrens für vereinbar gehalten. Dem gegenüber geben wir zur Erwägung, daß nach alter Überlieferung in Preußen der König als oberster Kriegsherr bezüglich des Heeres in seinen Entschlüssen nur durch die veröffentlichten Gesetze beschränkt ist, sonst aber eine menschliche Autorität neben oder gar über ihm für ihn nicht vorhanden ist, und daß die, die sein Vertrauen zu den höchsten und höhern Kommandostellen im Heere berufen hat, abgesehen von der Verantwortlichkeit vor dem Gesetz, nur ihrem König und obersten Kriegsherrn wegen ihrer dienstlichen Entscheidungen verantwortlich sind. Wer sich annast, hieran zu rütteln, untergräbt eine der festesten Stützen unsrer bewährten Heeresverfassung. Von diesem Standpunkt aus muß jeder Versuch, die Stellung des Gerichtsherrn in dem Militärstrafverfahren zu beseitigen, als ein Angriff auf die militärische Autorität des Königs und der unter ihm stehenden alten erfahrenen Truppenführer erscheinen. Wenn wir trotzdem einer Umgestaltung des Verfahrens nach modernen Grundsätzen nicht zuwider sind, so thun wir dies in der Hoffnung, daß die Umgestaltung unter Wahrung der bisherigen Rechte des obersten Kriegsherrn und der unter ihm stehenden Gerichtsherrn wird erfolgen können. Wenn hierbei die Folgerungen des modernen Verfahrens nicht überall mit voller Energie und bis zur äußersten Grenze gezogen werden können, so ist dies ein Nachteil nur in den Augen des scharfsinnigen Theoretikers, nicht des gewöhnlichen Sterblichen, der nicht einem einzigen Ideal nachhängt, sondern allen gegebenen Verhältnissen Rechnung trägt. Das Heer ist nun einmal nicht dazu da, ein elegantes, bis in die äußersten Feinheiten durchdachtes und ausgearbeitetes Prozessverfahren vorzuführen, sondern Schlachten zu schlagen und sich in angemessener Weise hierauf vorzubereiten. Das Strafverfahren ist nur ein durch die menschlichen Unvollkommenheiten und Fehler notwendig gewordenes nebenfächliches Beiwerk.

Wird daher mit dem mündlichen Anklageverfahren die Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde eingeführt, so muß sie unbedingt der Anordnung des betreffenden Gerichtsherrn unterworfen werden. Die Einschlebung einer Zwischeninstanz, die auf erhobene Anklage über etwaige Abweisung derselben oder

Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden hätte, ist mit den in unserm Heere vorhandenen Anschauungen über die Rechte eines Vorgesetzten unverträglich. Das Recht des Gerichtsherrn, eine Untersuchung zur Hauptverhandlung zu bringen, wenn er dies für angemessen hält, kann ihm weder durch ein aus Untergebenen noch durch ein aus Juristen bestehendes Kollegium verkümmert werden.

(Schluß folgt)



Allerhand Sprachdummheiten



ie unter dieser Überschrift im letzten Vierteljahre der Grenzboten gedruckten Bemerkungen über eine Reihe häßlicher Angewohnheiten, die sich in unsrer heutigen Schriftsprache entweder schon festgesetzt haben oder sich festzusetzen drohen, haben der Redaktion und auch dem Verfasser, der für viele Leser ja sofort feststand, obwohl seine Aufsätze nicht unterzeichnet waren, eine große Menge von Zuschriften eingetragen. Bei weitem die meisten davon waren Zustimmungen. Doch waren auch ein paar vereinzelte Gegnerstimmen darunter, unter andern ein sehr unhöflicher Brief aus Berlin, dessen Schreiber so that, als ob er glaubte, daß die „Sprachdummheiten“ von irgend einem beliebigen Grünschnabel geschrieben wären, obwohl auch er über den Verfasser nicht im geringsten im Unklaren sein konnte und in seinem Briefe nur sein böses Sprachgewissen verriet. Eine Reihe vortrefflicher Gegenbemerkungen eines ungenannten Verfassers sind im vorigen Hefte unverkürzt abgedruckt worden. Nicht als ob uns alle seine Bemerkungen überzeugt hätten. Was z. B. den papiernen Stil betrifft, so ist er sich offenbar nicht ganz klar darüber, was wir, die wir den papiernen Stil bekämpfen, unter diesem Worte eigentlich verstehen, welcherlei Spracherscheinungen wir darunter begreifen; hoffentlich wird es ihm aus den nachfolgenden Aufsätzen noch deutlicher werden. Auch was er gegen den grammatischen Unterricht in der Muttersprache einwendet, hat uns durchaus nicht überzeugt. Aber dies und andres, worin wir abweichender Meinung sind, stand in schwer zu trennendem Zusammenhang mit so vielem, worin wir mit dem Verfasser vollständig übereinstimmen, daß es ein Unrecht gewesen wäre, seine Bemerkungen etwa vorm Abdruck zu verschneiden. In diesen Gegenbemerkungen war übrigens ebenso wie in zahlreichen beifälligen Zu-